

**Satzung des Vereins
„Verein der Freunde und Förderer der Fahrradkirche Zöbiger e. V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Fahrradkirche Zöbiger“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Erhaltung und der Sanierung der denkmalgeschützten Kirchenruine Zöbiger (ehemalige Dorfkirche Zöbiger), um damit dem Bauverfall entgegen zu wirken, sowie
- b) die Ermöglichung einer dauerhaften Nutzung und Unterhaltung des Gebäudes und des Außengeländes als Fahrradkirche Zöbiger im Sinne der Zielstellung der Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg-West:
 - Bewahrung des kulturhistorischen Erbes für die nächsten Generationen
 - Vermittlung des christlichen Glaubens
 - Entwicklung eines Ortes der Begegnung und Schaffung eines Ruhepols inmitten eines touristischen Zentrums, dem Leipziger Neuseenland.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) informierende und bewusstseinsbildende Öffentlichkeitsarbeit, um viele Menschen für die Fahrradkirche Zöbiger zu interessieren und potentielle Spender und Förderer zu motivieren,
- b) das Einwerben von Geld- und Sachspenden,
- c) die Beschaffung von finanziellen Mitteln, die durch Förderung und Durchführung von Ideen und Initiativen erfolgt,
- d) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen von Fahrrad- bzw. Radfahrerkirchen und
- e) enge Kooperation mit der Kirchgemeinde Markkleeberg-West.

Der Verein darf zur Verwirklichung seiner Ziele Arbeitskräfte anstellen und entlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Fahrradkirche Zöbiger als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Austritt, der nur schriftlich, spätestens am dritten Werktag des Oktobers zum Schluss eines Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
- durch Tod und
- durch förmlichen Ausschluss.

Ein förmlicher Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen gröblich verletzt hat, insbesondere wenn es den Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann es innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet bei ihrer folgenden Sitzung über den Ausschluss abschließend.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitglieds- und Förderbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Über die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge hinaus kann jedes Vereinsmitglied für sich einen Förderbeitrag festlegen.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl und die Abberufung des zu wählenden Vorstandsmitglieds
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer für 3 Jahre
 - f) Beschluss über die Beitragsordnung
 - g) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
 - h) der Ausschluss von Mitgliedern
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
2. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Kirchgemeinde bestellt zwei Vorstandsmitglieder. Ein weiteres Mitglied wird gewählt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet das gewählte Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Scheidet ein von der Kirchgemeinde bestelltes Mitglied vorzeitig aus

- dem Vorstand aus, so bestellt die Kirchengemeinde in der nächsten Kirchenvorstandssitzung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 6. Der Vorstand kann zu Einzelthemen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und haben ihre Arbeitsergebnisse zur Mitgliederversammlung vorzutragen.
 7. Der Vorstand entscheidet mündlich, fernmündlich, schriftlich oder fernschriftlich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, anderenfalls in einer Sitzung, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von einer Woche anberaumt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Kassenführung und Kassenbestand des Vereins zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht außerhalb von § 31 BGB (und den Regelungen der Abgabenordnung) nicht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt der Martin-Luther-Kirchengemeinde Markkleeberg-West zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wurde oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Borna bestimmt ist.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 12 Funktionsbezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen schließen Frauen und Männer ein.

9. November 2010